

und in allen Rechten, Herkommen und Freiheiten zu erhalten. Jene Vogt-Einkünfte hatte übrigens damals der Graf Vielen zu Lehn gegeben, welche also von diesen Abgaben seine Vasallen waren. Dem Hofsherrn, dem Kapitel zu Xanten, war dies unangenehm, und es wurde daher in jenem Instrument an die Hofhörigen die Frage gestellt, ob der Vogt zu einer solchen Anweisung der Vogtei-Einkünfte ohne Einwilligung des Hofsherrn befugt sei, worauf dieselben inzwischen nur ausweichend antworteten, die Sache dem Kapitel und dem Rechte überließen. — Auch über den Cölnischen Hof zu Schwelm hatte der Herzog von Cleve eine solche Vogtei; die Hofsrechte⁹²⁾ sprechen sich darüber kurz und bündig aus: »Der Herzog von Cleve soll seyn ein Erbvogt des Cölnischen Hofes zu Schwelm, und soll haben zwei Foderungen, eyne bei Stroe und eyne bei Graffe mit zweyen Rüdern, und mit zweien Knechten, und mit zweien Havesen, und mit zweien Wynden, und der Boumeister soll die Fuderung thun von der Gulten und Rhenten des vorgemelten Haves.« — Der Schultheiß kommt in den folgenden Artikeln noch besonders vor, der Vogt ist also um so mehr ein reiner Schirmherr. — Rücksichtlich des Hofes Herbede findet sich ebenfalls eine Vogtei⁹³⁾, aber, wie aus der Beilage 30 hervorgeht, eine solche, welche sich von der Hofsherrschaft nicht unterscheidet, so, daß wir fast versucht wären, anzunehmen, daß der Graf Engelbert die Advocatia curtis mit Hofesherrschaft gleichbedeutend gehalten.

73.

Die Leitung des Gerichts, überhaupt dasjenige, was dem altdeutschen Richter im Gegensatz gegen die Schöffen und den Umstand oblag, war eigentlich Sache des Schultheiß. Gegen die neuere Zeit hin findet man indessen häufig eigene Hofsrichter, so daß auf diese Weise gewissermaßen in diesem kleinen Staate die dem Hofschulten verbleibende, oder einem besondern Amtmann vom Hofschulten übertragene, Administration von der Justiz ge-

92) Beilage 21.

93) Beilage 29.

trennt war. Der Hofrichter war übrigens kein moderner Richter, der selbst das Recht weiß, statt es sich von den Schöppen und dem Umstand weisen zu lassen, vielmehr mußte der Hofrichter selbst das Recht vom Hofe fragen. So ließ an dem Herdeker Hofsgericht der Hofrichter Jürgen Tack eines rechten Ordeles fragen, worauf »sin thogelaten vorsprake sich mit dem Have bereden« und bringt weder in 2c. ⁹⁴⁾).

Zur Ernennung des Hofrichters mußte von Seiten der Hofsherrschaft und der Hofleute concurrirt werden. Der Herbeder Vergleich von 1568 ⁹⁵⁾ bestimmt darüber: »Wyders als in »desen Unverstandt ghein Hoffrichter angefalt, so sullen die Seß »und dertig Hofslüde einen Hoffrichter, den Erbarsten und Fromb- »sten under sich kiesen, die alle Jaers, woe under den Hofslüden gebrücklich, drie gewonliche Pflichtdage halden und einen »jederen gebuerlich Hoffrechte wederfahren laten fall, denselben »Hoffrichter doch der Hoffschulte fall bestedigen.« — Rücksichtlich des Ernennungsrechts bestimmt dagegen das Barkhoyer Hofrecht ⁹⁶⁾: »Es soll kein Landrichter oder Fremder, so »zu dem Hof Barkhoven und andere unter Sadelhöfen nicht ver- »eidet, die Hoffgerichte nicht bekleiden, auch sich nicht intromit- »siren, was der Güter Erffbeden, Thurmoeude, Versterff, Behandi- »gung, Erffzins, Versplitterung oder Hofesbrüchten, anlangt, »sondern es soll der Abt in dem Hoff zu Barkhofen und andere »unter Sadelhofen in jeglichem Hoff, mit Bewilligung der »Hoffslente einen Richter setzen, der dem Herrn und »Hofe vereidet.« Bei Beiden ist also wechselseitige Einwilligung erforderlich.

Auch einen Frohnen hatten die Höfe, »mit welchem — wie »die so eben gegebene Stelle des Barkhoyer Hofrechts fortfährt — »der Hof nach Hoffrechten gebieten und verbieten soll, die »Hoffgerechtigkeit belangend.« Und gleichergestalt, wie der Hof- »richter, sollte er nach dem Barkhoyer Hofrecht, sowie nach dem

94) Beilage 20.

95) Beilage 30.

96) Beilage 64, Art. 11.

Brackelschen Hofrechte⁹⁷⁾ ernannt werden. Die Ladung zum Hofesgericht — wozu er nach dem Art. 20 des Essenschen Hofsrechts mit 12 Pfennigen willig gemacht werden mußte — und die Pfändung waren seine vorzüglichste Beschäftigungen. Die Hofleute hielten darauf, daß der Hofsherr oder Schulte nur durch den geschwornen Hofsfrohnen, nicht durch einen andern Diener pfände⁹⁸⁾, auch daß die Pfände in den Hof gebracht werden⁹⁹⁾.

Zweites Kapitel.

Gutsantritt und Erbrecht.

74.

Vor allem ist das Recht der Hofhörigen auf ihre Güter zu erörtern, da sich daraus gleich bedeutende Resultate über die Natur des Hofhörigkeit = Verhältnisses herausstellen.

Unzweifelhaft ist das Erbrecht. Alle Hofrechte setzen es voraus. Es ist aber zugleich durch die Natur des Vereins, durch die Hörigkeit, modifizirt und bedingt. Der an sich nächste Erbe mußte zum Verein gehören, mußte huldig und hörig sein, durfte nicht aus der Hörigkeit getreten sein. So sagen z. B. die Essenschen Hofrechte — Beilage 69 — Kap. 4: »Item wer sich will

97) Beilage 18: »Item off het sich gefelle, dat ein Hovesfrohne des „Hoves und Gerichts to Brackel were, die dem Gerichte und „Hove nicht als sich gebuerde getreu und nütte were, den fall „und mag ein Schulte des vorgemelten Hoves affetten, und mit „willen der geschwornen Rycksluiden, einen bequemern und nüttern Frohnen daer widder ansetten, und den fort davon gebührliche Eide und Huldigung davon entfangen.“

98) Siehe z. B. den Eickelschen Vertrag von 1569 in der Beilage 26, Art. 7.

99) S. Rechte des Sadelhofs Schapen, Beilage 46.